



Amtliche Abkürzung: NRSG

Ausfertigungsdatum: 16.11.2007

Gültig ab: 01.01.2008

Dokumenttyp: Gesetz



Quelle:

Fundstelle: GVBl. 2007, 578

Gliederungs-Nr: 2127-18

Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit
(Nichtraucherschutzgesetz - NRSG)
Vom 16. November 2007

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GVBl. S. 417)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Gesetzeszweck

Zweck des Gesetzes ist es, die Bevölkerung vor den Gesundheitsgefahren durch gesundheitsgefährdende Emissionen von Erzeugnissen nach § 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2456) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Passivrauchen zu schützen.

Begründung: Die Änderung stellt klar, dass Zweck des Gesetzes der Schutz der Bevölkerung vor sämtlichen gesundheitsgefährdenden Emissionen ist, die von Erzeugnissen nach dem Tabakerzeugnisgesetz ausgehen. Dies umfasst insbesondere gesundheitsgefährdende Emissionen von Tabakerhitzern, E-Zigaretten und E-Wasserpfeifen.

Beim Konsum von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Tabakerhitzern werden gesundheitsgefährdende Stoffe in die Umgebungsluft abgegeben. Die feinen und ultrafeinen Flüssigkeitspartikel im erzeugten Dampf dringen in die tiefen Regionen der Lunge und werden vom Körper aufgenommen. Eine derart verschlechterte Luftqualität ist gesundheitsgefährdend und kann insbesondere Allergiker, Asthmatiker, Herzpatientinnen und -patienten sowie Personen mit vorgeschädigter Lunge beeinträchtigen.

§ 2 Rauchverbot

(1) Das ~~Tabakrauchen-Rauchen~~ ist nach Maßgabe des Absatzes 2 ~~und des § 4~~ in

Begründung: Die Änderung stellt klar, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch sämtlicher im Tabakerzeugnisgesetz regulierten Erzeugnisse vom Rauchverbot umfasst wird. Dazu wird der Begriff des „Rauchens“ in § 3 Abs. 11 (neu) definiert. Ausgenommen sind Schnupftabak und Kautabak, da ihr Gebrauch keine Emissionen freisetzt, die die Gesundheit anderer gefährden. Die Ausnahmetatbestände des § 4 werden aufgehoben.

1. dem Sitzungsgebäude des Abgeordnetenhauses von Berlin,
2. öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1,
3. Gesundheitseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 2,
4. Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 3,
5. Sporteinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 4,
6. Bildungseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5,
7. in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne des § 3 Absatz 6,
- 7a. in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie in Tages- und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen,
8. Gaststätten im Sinne des § 3 Abs. 7, einschließlich Clubs und Diskotheken, ~~und~~
9. Verkehrsflughäfen im Sinne des § 3 Abs. 8,
10. öffentlichen Einrichtungen und Räumen, in denen Kinder ganztägig oder stundenweise betreut werden, im Sinne des § 3 Abs. 9,

Begründung: Ein Rauchverbot in Kinderbetreuungseinrichtungen ist bereits in § 9 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes gesetzlich geregelt. Im Bereich der nicht staatlich geförderten und von privaten Trägern geleiteten Kinderbetreuungsangebote in öffentlichen Einrichtungen ist der Nichtraucherschutz von Kindern jedoch noch nicht ausnahmslos gesichert. Die neue Nummer 10 soll diese Lücke schließen, indem sie zum Beispiel Krabbelstuben, Nachbarschaftsheime und Spielecken in Wartebereichen einbezieht.

11. auf Spielplätzen, die als solche gekennzeichnet und öffentlich zugänglich sind, unabhängig von ihrer Trägerschaft,

Begründung: Auch im Freien kann Passivrauchen stark gesundheitsgefährdend sein (s. Begründung zu § 2 Abs. 2). Kinder sind daher auch auf Spielplätzen davor zu schützen. Ein konsequenter Jugendschutz erfordert, dass nicht nur der Verkauf von Tabakerzeugnissen an Kinder verboten ist, sondern dass sie auch davor geschützt werden, die Schadstoffe passiv inhalieren zu



müssen.

Zudem entfalten rauchende Menschen eine schlechte Vorbildwirkung. Wenn Kinder und Jugendliche auf Spielplätzen von rauchenden Menschen umgeben sind, können sie den Eindruck bekommen, dass dies „normal“ sei und „dazugehöre“.

Aus diesen Gründen wird mit der neuen Nummer 11 ein einheitliches Rauchverbot auf Spielplätzen für ganz Berlin geschaffen. Bestehende bezirkliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

12. an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Sinne des § 3 Abs. 10,

Begründung: Die Sicherung und Ausgestaltung eines attraktiven öffentlichen Personennahverkehrs ist nach § 26 Abs. 1 des Berliner Mobilitätsgesetzes eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Viele Menschen sind auf den öffentlichen Personennahverkehr für die Befriedigung ihrer Mobilitätsbedürfnisse angewiesen. Die Benutzung des ÖPNV muss deshalb ohne Gesundheitsgefährdung möglich sein. Jeder muss die Haltestellen des ÖPNV benutzen können, ohne zum Passivrauchen gezwungen zu werden. Dies wird durch das in der neuen Nummer 12 vorgesehene Rauchverbot an Haltestellen gewährleistet.

13. in Hotels, Einkaufszentren und sonstigen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind

Begründung: Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben muss für jede und jeden ohne gesundheitliche Beeinträchtigung möglich sein, insbesondere für Menschen mit Vorerkrankungen. Daher erstreckt die neue Nummer 13 das Rauchverbot auf Hotels, Einkaufszentren und sämtliche öffentlich zugänglichen Räume. Die Bestimmung ergänzt das Rauchverbot nach § 6 der Sonderbau-Betriebs-Verordnung (SoBeVO) und schließt dort bestehende Lücken.

verboten.

(2) Das Rauchverbot gemäß Absatz 1 gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. In Gaststätten im Sinne des Absatz 1 Nummer 8 gilt das Rauchverbot auch in den Außenbereichen. Das Rauchverbot gilt auch in einem Umkreis von 5 Metern im Freien um Eingänge, Fenster und nach Satz 2 geschützte Außenbereiche. In Sporteinrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 5, auf Spielplätzen im Sinne von Absatz 1 Nummer 11 und an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne von Absatz 1 Nummer 12 gilt das Rauchverbot auch im Freien. Es ist verboten, im Geltungsbereich des Rauchverbots Aschenbecher bereitzustellen.

Begründung: Zahlreiche Studien belegen, dass Passivrauchen auch im Freien stark gesundheitsgefährdend sein kann. Die Zusammensetzung des toxischen Rauchs unterscheidet sich im Freien nicht von der in Innenräumen. Der Rauch bildet Schwaden, die in Abhängigkeit von Windrichtung und Entfernung eine stärkere oder schwächere Konzentration erreichen. Zudem kann der Rauch auch durch geöffnete Türen und Fenster in eigentlich bereits rauchfreie Innenbereiche ziehen und dort zu einer Schadstoffbelastung führen.

Dies kann erhebliche Gesundheitsgefährdungen bewirken und insbesondere für Asthmatiker, Allergiker, Herzpatientinnen und -patienten sowie Personen mit vorgeschädigter Lunge einen Ausschluss von weiten Teilen des gesellschaftlichen Lebens bedeuten.

Um Gesundheitsgefährdungen für alle zu vermeiden und die Ausgrenzung von vorerkrankten Personen zu beenden, wird das Rauchverbot daher auf die Außenbereiche von Gaststätten und einen Umkreis von 5 Metern im Freien um Eingänge, Fenster und geschützte Außenbereiche erstreckt. Der pauschale Abstand von 5 Metern wird dabei gewählt, um die praktische Umsetzung

zu erleichtern. Eine Berücksichtigung etwa der ständigen Änderungen unterliegenden Windrichtung erscheint hingegen nicht praktikabel.

Zudem wird untersagt, im Geltungsbereich des Rauchverbots Aschenbecher bereitzustellen. Die Bereitstellung von Aschenbechern könnte andernfalls als Einladung verstanden werden, das Rauchverbot zu missachten.

Spielplätze und Haltestellen zeichnen sich durch ihre Freiflächen aus. Auch Sporteinrichtungen, etwa offene Stadien, sind vielfach durch Freiflächen geprägt. Das Rauchverbot gilt hier auch im Freien.

(Vgl. zur Studienlage insbesondere die vom „Horizon 2020“ EU-Förderprogramm für Forschung und Innovation geförderte Studie

Elisabet Henderson, Xavier Continent, Esteve Fernández, Olena Tigova, Nuria Cortés-Francisco, Silvano Gallus, Alessandra Lugo, Sean Semple, Ruairidh Dobson, Luke Clancy, Sheila Keogan, Ario Ruprecht, Alessandro Borgini, Anna Tzortzi, Vergina K. Vyzikidou, Giuseppe Gorini, Angel López -Nicolás, Joan B. Soriano, Gergana Geshanova, Joseph Osman, Ute Mons, Krzysztof Przewozniak, José Precioso, Ramona Brad, Maria J. López, the TackSHS project Investigators

Secondhand smoke exposure assessment in outdoor hospitality venues across 11 European countries

Environmental Research 200 (2021) 111355

mit zahlreichen weiteren Nachweisen. Abrufbar unter

<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0013935121006496?via%3Dihub>

Es gibt bereits zahlreiche Beispiele für Rauchverbote in der Außengastronomie, etwa in Schweden oder einer Reihe von Gebietskörperschaften in den USA, Australien und Großbritannien.

(3) Das Rauchverbot nach § 9 Abs. 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung und das Rauchverbot nach § 52 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Die §§ 5 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) Rauchverbote in anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Begründung: Der neue Absatz 4 stellt klar, dass Rauchverbote nach anderen gesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für das Rauchverbot gemäß § 5 der Arbeitsstättenverordnung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Behörden der Berliner Verwaltung, der Rechnungshof von Berlin und der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
2. Gerichte und andere Organe der Rechtspflege des Landes Berlin und



3. sonstige Einrichtungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes Berlin unabhängig von ihrer Rechtsform, insbesondere Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Satz 1 gilt auch für die in Berlin gelegenen Dienststellen gemeinsamer Einrichtungen der Länder Berlin und Brandenburg.

(2) Gesundheitseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind, unabhängig von ihrer Trägerschaft, Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender, wissenschaftlicher oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind, unabhängig von ihrer Trägerschaft.

(4) Sporteinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Sportanlagen gemäß § 2 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (GVBl. S. 195) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie sonstige Räumlichkeiten, in denen Sport ausgeübt wird.

(5) Bildungseinrichtungen im Sinne des Gesetzes sind außer den vom Rauchverbot gemäß § 2 Abs. 3 erfassten Einrichtungen Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Hoch- und Fachhochschulen, Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und der Erwachsenenbildung des Landes Berlin sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von ihrer Trägerschaft.

(6) Betreute gemeinschaftliche Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes sind Pflegeeinrichtungen nach § 3 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417) in der jeweils geltenden Fassung und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe nach § 4 des Wohnteilhabegesetzes.

(7) Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen nach § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Verkehrsflughäfen im Sinne des Gesetzes sind Einrichtungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2007 (BGBl. I S. 1048), in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Öffentliche Einrichtungen und Räume, in denen Kinder ganztags oder stundenweise betreut werden, im Sinne dieses Gesetzes sind Angebote privater oder gewerblicher Anbieter, die nicht auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch arbeiten.

Begründung: Das Nichtrauchererschutzgesetz schließt bereits die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch in das Rauchverbot ein (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5). Mit dem neuen Absatz 9, der die Begriffsbestimmung zu § 2 Absatz 1 Nummer 10 (neu) enthält, soll eine Lücke im Nichtrauchererschutz in der Kinderbetreuung geschlossen werden. Öffentliche Einrichtungen und Räume, in denen Kinderbetreuung nicht nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erfolgt, werden in den Nichtrauchererschutz einbezogen. Zu diesen Einrichtungen gehören unter anderem Spielecken in



Wartebereichen und Krabbelstuben in Kieztreffpunkten, die sowohl von gewerblichen als auch privaten Anbietern vorgehalten werden.

(10) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Sinne des Gesetzes sind die Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des § 2 Abs. 11 des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme flexibler Bedarfsverkehre nach § 8 Abs. 2 oder § 2 Abs. 6 des Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Begründung: Siehe Begründung zu § 2 Abs. 1 Nr. 12.

(11) Rauchen im Sinne dieses Gesetzes ist der bestimmungsgemäße Gebrauch von Erzeugnissen nach § 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2456) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für den Gebrauch von Schnupftabak und Kautabak.

Begründung: Die Definition des „Rauchens“ stellt klar, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch sämtlicher im Tabakerzeugnisgesetz regulierten Erzeugnisse vom Rauchverbot umfasst wird. Durch den dynamischen Verweis auf das Tabakerzeugnisgesetz wird gewährleistet, dass auch künftige neuartige Produkte mit gesundheitsgefährdenden Emissionen erfasst werden. Ausgenommen sind Schnupftabak und Kautabak, da ihr Gebrauch keine Emissionen freisetzt, die die Gesundheit anderer gefährden.

§-4

Ausnahmeregelungen

~~(1) Das Rauchverbot gilt nicht~~

~~1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen oder den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind,~~

Begründung: Es ist wissenschaftlich belegt, dass es keine Unbedenklichkeitsschwelle für Tabakrauch gibt (s. Begründung zu § 4 Abs. 3). Studien zeigen zudem, dass sich toxische Bestandteile an Wänden sowie auf Bodenbelägen und Einrichtungsgegenständen ablagern, von denen auch noch nach Monaten und trotz gründlicher Reinigung eine Gesundheitsgefährdung ausgehen kann (vgl. G. E. Matt, P. J. Quintana, J. M. Zakarian, A. L. Fortmann, D. A. Chatfield, E. Hoh, A. M. Uribe, M. F. Hovell: When smokers move out and non-smokers move in: residential thirdhand smoke pollution and exposure. In: Tobacco control. Band 20, Nummer 1, Januar 2011, S. e1, doi:10.1136/tc.2010.037382, PMID 21037269, PMC 3666918, abrufbar unter:

<https://tobaccocontrol.bmj.com/content/20/1/e1>).

Privaten Wohnzwecken dienende oder den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassene Räume müssen daher im Interesse des Schutzes nachfolgender Nutzer vor einer Belastung mit Rauchrückständen bewahrt werden. Sofern sich diese Räume in einem von anderen Personen genutzten Gebäude befinden, gilt es zudem, eine Rauchbelastung angrenzender Räume zu verhindern, s. Begründung zu § 4 Abs. 3. Daher wird der Ausnahmetatbestand in Nummer 1 aufgehoben.



Änderungsvorschläge von Pro Rauchfrei e.V. zum Berliner Nichtraucherschutzgesetz (NRSG) 20. April 2022

- ~~2. in besonders ausgewiesenen Räumen eines psychiatrischen Krankenhauses im Sinne des § 63 des Strafgesetzbuches oder einer Entziehungsanstalt im Sinne des § 64 des Strafgesetzbuches,~~
- ~~3. in Justizvollzugsanstalten und im Abschiebungsgewahrsam in den Hafträumen der Gefangenen und der Abschiebungshäftlinge und in anderen besonders ausgewiesenen Räumen,~~
- ~~4. in besonders ausgewiesenen Wartebereichen in Gerichtsgebäuden sowie in besonders ausgewiesenen Warte- und Vernehmungsbereichen in Polizeidienststellen,~~
- ~~5. in besonders ausgewiesenen Räumen in Gesundheitseinrichtungen, insbesondere in der Psychiatrie und der Palliativversorgung, für Patientinnen oder Patienten, denen die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte das Rauchen aus therapeutischen Gründen erlauben,~~
- ~~6. in besonders ausgewiesenen Räumen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne des § 3 Absatz 6, in denen den Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in den für Wohnzwecke genutzten Räumen nicht gestattet ist,~~
- ~~7. in besonders ausgewiesenen Räumen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie in Tages- und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen, soweit andernfalls ein betreuender Auftrag gefährdet ist,~~

Begründung: Raucherräume sind nicht geeignet, einen wirksamen Nichtraucherschutz zu gewährleisten, s. Begründung zu § 4 Abs. 3.

Der Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) der übrigen Personen, die sich in den betreffenden Einrichtungen aufhalten, sowie die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) der dort Beschäftigten überwiegen bei einer Abwägung die allgemeine Handlungsfreiheit der Raucher.

Es muss insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen ermöglicht werden, sich in diesen Einrichtungen ohne gesundheitliche Beeinträchtigung aufzuhalten und in ihnen zu arbeiten.

Dies gilt umso mehr in Einrichtungen, in denen eine zwangsweise Unterbringung erfolgt. Hafträume müssen zudem im Interesse des Schutzes nachfolgender Nutzer vor einer Belastung mit Rauchrückständen bewahrt werden (s. Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 1).

Daher werden die Ausnahmetatbestände in Nummer 2 bis 7 aufgehoben.

Es können emissionsfreie Nikotinersatzprodukte verwendet werden, insbesondere sofern andernfalls ein betreuender Auftrag gefährdet wäre oder dies aus therapeutischen Gründen indiziert ist.

- ~~8. für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen und Szenenflächen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der Sonderbau-Betriebs-Verordnung vom 18. April 2005 (GVBl. S. 230),~~

Begründung: Der Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) der Darsteller, Mitwirkenden und Zuschauer überwiegen die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG). Es ist auch im Übrigen nicht gestattet, andere Menschen als Ausdruck der Kunstfreiheit körperlich zu verletzen.

Es muss insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen ermöglicht werden, sich als Darsteller und Mitwirkende zu beteiligen oder die Veranstaltungen als Zuschauer zu besuchen.

Daher wird der Ausnahmetatbestand in Nummer 8 aufgehoben.

§ 18 Abs. 1 Satz 2 der Sonderbau-Betriebs-Verordnung ist im Zuge der Novellierung des Nichtrauchererschutzgesetzes aufzuheben.

~~9. in Gaststätten, die im Eingangsbereich von außen deutlich sichtbar als Shisha-Gaststätten gekennzeichnet sind. Shisha-Gaststätten sind solche Gaststätten, in denen überwiegend das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird und keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Personen unter 18 Jahren haben zu einer Shisha-Gaststätte keinen Zutritt.~~

~~10. in Gaststätten oder Vereinsgaststätten in Sporteinrichtungen, die nach § 4a Absatz 1 als Rauchergaststätten gekennzeichnet sind.~~

Begründung: Um Nichtrauchern und insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Gaststätten zu ermöglichen und Umgehungsmöglichkeiten auszuschließen, gilt das Rauchverbot ausnahmslos in allen Gaststätten. Siehe Begründung zur Aufhebung des § 4a.

Daher werden die Ausnahmetatbestände in Nummer 9 und 10 aufgehoben.

~~(2) Im Rahmen einer Befragung oder Vernehmung kann abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 der zu befragenden oder zu vernehmenden Person das Rauchen gestattet werden. Über die Gestattung entscheidet die Person, die die Befragung oder Vernehmung durchführt.~~

Begründung: Der Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) der übrigen Personen, die sich im Vernehmungsraum oder angrenzenden Räumlichkeiten aufhalten, sowie deren Berufsfreiheit (Art. 12 GG), sofern sie sich dort beruflich aufhalten, überwiegen bei einer Abwägung die allgemeine Handlungsfreiheit der Raucher. Dies gilt insbesondere für Menschen mit relevanten Vorerkrankungen.

Daher wird dieser Ausnahmetatbestand aufgehoben.

Der zu befragenden oder zu vernehmenden Person ist die Verwendung emissionsfreier Nikotinersatzprodukte gestattet.

~~(3) Abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 können die Betreiberin oder der Betreiber in der Gaststätte oder der Vereinsgaststätte in Sporteinrichtungen abgetrennte Nebenräume einrichten, in denen das Rauchen erlaubt ist, wenn voneinander getrennte und abgeschlossene Räume sowohl für rauchende Gäste als auch für nicht rauchende Gäste zur Verfügung stehen. Die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte darf Personen unter 18 Jahren den Aufenthalt in einem Raucherraum nicht gestatten. Satz 1 gilt nicht für Diskotheken, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr Zutritt haben.~~

Begründung: Raucherräume sind nicht geeignet, einen wirksamen Nichtrauchererschutz zu gewährleisten. Die Tür des Raucherraumes muss zum Betreten und Verlassen geöffnet werden. Dabei findet ein Luftaustausch statt, wodurch sich der schadstoffhaltige Rauch auch in den angrenzenden Räumen ausbreitet. Das ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung bekannt.

Dies wird auch in Grundsatz 1 der Leitlinien zum Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch, ausgearbeitet von der zweiten Konferenz der Vertragsparteien des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs, festgestellt: „Wirksame Maßnahmen für den Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch, wie sie in Artikel 8 des WHO-Rahmenübereinkommens vorgesehen sind, erfordern die vollständige Unterbindung des Rauchens und die vollständige Vermeidung von



Tabakrauch an einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Umgebung, um ein vollständig rauchfreies Umfeld zu schaffen. Es gibt kein unbedenkliches Niveau der Belastung durch Tabakrauch, und Begriffe wie der eines Grenzwerts für die Toxizität des Tabakrauchs in der Umgebungsluft sollten abgelehnt werden, da sie durch wissenschaftliche Erkenntnisse widerlegt werden. Nur eine zu 100 % rauchfreie Umgebung bietet einen wirklichen Schutz; alle anderen Ansätze, z. B. Lüftungssysteme, Luftfilteranlagen und die Einrichtung ausgewiesener Raucherbereiche (ob mit getrennten Lüftungssystemen oder nicht) haben sich wiederholt als unwirksam erwiesen, und es gibt schlüssige wissenschaftliche und anderweitige Erkenntnisse, dass technische Maßnahmen nicht vor der Belastung durch Tabakrauch schützen.“ (deutsche Fassung veröffentlicht als Anhang zur Empfehlung des Rates der Europäischen Union vom 30. November 2009 über rauchfreie Umgebungen (2009/C 296/02))

Das Land Berlin erfüllt die Verpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs eingegangen ist, und hebt die Ausnahmeregelung für Raucherräume in der Gastronomie auf.

~~(4) Den Beschäftigten der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen kann, wenn Außenflächen nicht zur Verfügung stehen und auch sonst keine Möglichkeiten des Rauchens außerhalb der Gebäude und umschlossenen Räume bestehen oder geschaffen werden können, in besonders ausgewiesenen und ab geschlossenen Räumen das Rauchen erlaubt werden.~~

Begründung: Raucherräume sind nicht geeignet, einen wirksamen Nichtraucherschutz zu gewährleisten, s. Begründung zu § 4 Abs. 3.

~~(5) Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind bei allen Ausnahmeregelungen auszuschließen.~~

Begründung: Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen lassen sich bei den Ausnahmeregelungen nach den Absätze 1 bis 4 nicht ausschließen. Daher werden diese Ausnahmeregelungen aufgehoben. Absatz 5 ist damit gegenstandslos.

§ 4a

Ausnahme für Rauchergaststätten

~~(1) Die Betreiberin oder der Betreiber darf eine Gaststätte als Rauchergaststätte kennzeichnen, wenn die Gaststätte nicht über einen abgetrennten Nebenraum verfügt und die Grundfläche des Gastraumes weniger als 75 Quadratmeter beträgt.~~

~~(2) Die Betreiberin oder der Betreiber einer als Rauchergaststätte gekennzeichneten Gaststätte darf Personen unter 18 Jahren den Zutritt zu der Gaststätte und den Aufenthalt in der Gaststätte nicht gestatten.~~

~~(3) In einer als Rauchergaststätte gekennzeichneten Gaststätte dürfen keine vor Ort zubereiteten Speisen verabreicht werden~~

~~(4) Die Kennzeichnung einer Rauchergaststätte nach Absatz 1 muss durch deutlich sichtbare Hinweisschilder im Eingangsbereich erfolgen. Auf die gleiche Weise ist auf das Zutrittsverbot für Personen unter 18 Jahren hinzuweisen.~~

~~(5) Die Betreiberin oder der Betreiber hat die Kennzeichnung der Gaststätte als Rauchergaststätte der zuständigen Behörde in einem Zeitraum von vier Wochen anzuzeigen. Gleiches gilt für den Wegfall der Voraussetzungen für die Kennzeichnung.~~

~~(6) Die zuständige Behörde soll den Betrieb einer Gaststätte als Rauchergaststätte untersagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, wenn entgegen Absatz 3 vor Ort zubereitete Speisen verabreicht werden oder wenn entgegen Absatz 2 Personen unter 18 Jahren der Zutritt zu der Gaststätte und der Aufenthalt in der Gaststätte gestattet wird.~~

~~(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 gelten auch für Vereinsgaststätten in Sporteinrichtungen.~~

Begründung: Um Nichtrauchern und insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Gaststätten zu ermöglichen und Umgehungsmöglichkeiten auszuschließen, gilt das Rauchverbot ausnahmslos in allen Gaststätten.

„Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 30. Juli 2008 entschieden, dass der Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht gehindert ist, dem Gesundheitsschutz gegenüber den damit beeinträchtigten Freiheitsrechten, insbesondere der Berufsfreiheit der Gastwirte und der Verhaltensfreiheit der Raucher, den Vorrang einzuräumen und ein striktes Rauchverbot in Gaststätten zu verhängen (vgl. BVerfGE 121, 317 <357 ff.).

Entscheidet sich der Gesetzgeber wegen des hohen Rangs der zu schützenden Rechtsgüter für ein striktes Rauchverbot in allen Gaststätten im Sinne von § 1 GastG, so darf er dieses Konzept konsequent verfolgen und muss sich auch nicht auf Ausnahmeregelungen für reine Rauchergaststätten einlassen, zu denen Nichtraucher keinen Zutritt erhalten. Die Voraussetzungen einer solchen Ausnahme wären praktisch nicht zu kontrollieren und würden geradezu zur Umgehung des Verbots einladen. (...) Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, dass eine stärkere Belastung von Inhabern kleiner Einraumgaststätten - bis hin zur Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz - angesichts der für alle Gaststätten geltenden Regelung durch hinreichende sachliche Gründe gerechtfertigt ist, so dass der Gesetzgeber sich nicht auf Ausnahmeregelungen einlassen muss, wenn er das Konzept eines strikten Rauchverbots wählt (vgl. BVerfGE 121, 317 <358 f.). (...)

Es ist dem Gesetzgeber unbenommen, [den Nichtrauchern] eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Gaststätten zu ermöglichen, ohne dass sie sich dabei dem Tabakrauch aussetzen müssen. Gerade im Bereich der getränkegeprägten Kleingastronomie war eine solche Teilhabe bislang allenfalls eingeschränkt möglich. Auch ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass der Landesgesetzgeber zugleich einen konsequenten Schutz sämtlicher Beschäftigter in der Gastronomie anstrebt (zur Gesetzgebungskompetenz vgl. BVerfGE 121, 317, 347 ff.).“ (BVerfGE 1 BVR 1746/10, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/08/rk20100802_1_bvr174610.html)

§ 5

Hinweispflicht

Die Beschäftigten der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen sind ~~darüber hinaus~~ in geeigneter Form über das Rauchverbot ~~und die jeweils gültigen Ausnahmen nach § 4~~ zu unterrichten. ~~Räume und Wartebereiche, in denen Ausnahmen vom Rauchverbot gelten, sind kenntlich zu machen. Orte, für die nach diesem Gesetz ein Rauchverbot besteht, sind deutlich sichtbar kenntlich zu machen. Hierfür ist das Verbotsschild „Rauchen verboten“ nach Nummer 3.1 des Anhangs II der Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) vom 24.~~



Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 245 S. 23) zu verwenden.

Begründung: Es ist für eine effektive Umsetzung des Rauchverbots wichtig, dass die geschützten Orte deutlich und für jedermann verständlich gekennzeichnet werden.

Da die Ausnahmen gestrichen werden, entfällt die darauf bezogene Hinweis- und Kennzeichnungspflicht.

§ 6

Verantwortlichkeiten

~~(1) Die Ausweisung von Räumen und Wartebereichen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 und Abs. 3 und 4 so wie die Erfüllung der Pflichten nach § 5 obliegen~~

~~1. den Inhaberinnen oder Inhabern des Hausrechts der Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 sowie~~

~~2. den Betreiberinnen oder Betreibern von Gaststätten und Vereinsgaststätten in Sporteinrichtungen. Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes nach § 2 und für die Erfüllung der Hinweispflicht nach § 5 sind im Rahmen ihrer Befugnisse die Träger, die Leitung, die Betreiberinnen und Betreiber der jeweiligen Einrichtung sowie die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts.~~

Begründung: Die Träger, die Leitung, die Betreiberinnen und Betreiber der jeweiligen Einrichtung sowie die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts sind im Rahmen ihrer jeweiligen rechtlichen Befugnisse verpflichtet, das Rauchverbot durchzusetzen.

Im Übrigen ist die Durchsetzung Sache der zuständigen Behörden. Dies kann insbesondere das Rauchverbot im Umkreis von 5 Metern im Freien um Eingänge, Fenster und geschützte Außenbereiche betreffen.

(2) Wird den in Absatz 1 Genannten ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt, haben sie die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden und weitere Verstöße zu verhindern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 raucht oder

~~2. als Inhaberin oder Inhaber des Hausrechts einer Einrichtung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 bis 6 oder als Betreiberin oder Betreiber einer Gaststätte oder einer Vereinsgaststätte in Sporteinrichtungen entgegen § 2 Abs. 2 Satz 5 Aschenbecher bereitstellt,~~

~~a) 3. der Pflicht nach § 5 nicht nachkommt,~~

~~b) 4. entgegen § 6 Abs. 2 eine notwendige Maßnahme nicht ergreift, um einen Verstoß gegen das Rauchverbot zu unterbinden,~~

~~c) einer Person unter 18 Jahren entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 den Aufenthalt in einem Raucherraum oder entgegen § 4a Absatz 2 den Zutritt zu einer Gaststätte oder den Aufenthalt in einer Gaststätte~~



gestattet,

- ~~d) eine Gaststätte als Rauchergaststätte kennzeichnet, ohne dass die Voraussetzungen des § 4a Absatz 1 vorliegen,~~
- ~~e) in einer Rauchergaststätte entgegen § 4a Absatz 3 vor Ort zubereitete Speisen verabreicht,~~
- ~~f) entgegen § 4a Absatz 4 die Kennzeichnung der Gaststätte als Rauchergaststätte oder den Wegfall der Voraussetzungen für die Kennzeichnung nicht fristgerecht der zuständigen Behörde anzeigt,~~
- ~~g) eine Gaststätte als Shisha-Gaststätte kennzeichnet, ohne dass die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2 vorliegen,~~
- ~~h) einer Person unter 18 Jahren entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 3 den Zutritt zu oder den Aufenthalt in einer Shisha-Gaststätte gestattet oder~~
- ~~i) in einer Shisha-Gaststätte entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2 alkoholische Getränke anbietet.~~

Begründung: Als Folge der Aufhebung der Ausnahmen vom Rauchverbot entfallen auch die zugehörigen Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Neu als Ordnungswidrigkeit aufgenommen wird der Verstoß gegen das Verbot aus § 2 Abs. 2 Satz 5 (neu), im Geltungsbereich des Rauchverbots Aschenbecher bereitzustellen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 100 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Begründung: Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen ins Absatz 1.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das örtlich zuständige Bezirksamt; für Ordnungswidrigkeiten, die im Sitzungsgebäude des Abgeordnetenhauses von Berlin begangen wurden, der Präsident des Abgeordnetenhauses.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 7 am 1. Juli 2008 in Kraft.

(3) § 5 Satz 1 tritt am 1. Januar 2009 außer Kraft.

Berlin, den 16. November 2007

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Walter Momper
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet
Der Regierende Bürgermeister
Klaus Wowereit